

Titel der Drucksache:

**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 42 der
Landeshauptstadt Erfurt zur Anpassung an die
Ziele der Raumordnung bezüglich der Nutzung
der Windenergie - Billigung des Vorentwurfes
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Drucksache

1150/19

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	15.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Fienstedt	03.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Waltersleben	05.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Kerspleben	09.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Möbisburg-Rhoda	09.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Schwerborn	11.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	10.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.42 der Landeshauptstadt Erfurt zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung bezüglich der Nutzung der Windenergie in seiner Fassung vom 24. Juni 2019 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

02

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

15.08.2019 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2019	2020	2021	2022
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Übersichtsskizze

Anlage 2 – Planzeichnung – Vorentwurf, Stand 24. Juni 2019

Anlage 3 – Begründung – Vorentwurf, Stand 24. Juni 2019

Die Anlagen 2 und 3 liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

BESCHLUSSLAGE

Flächennutzungsplan (FNP)

- Feststellungsbeschluss Nr. 128/05 vom 13. Juli 2005
- Genehmigung (Az. 300-4621.10-051000-Erfurt - mit Ausnahmen und Nebenbestimmungen) vom 16. Februar 2006
- Beitrittsbeschluss Nr. 100/06 vom 26. April 2006, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11 vom 27. Mai 2006
- Beschluss der Neubekanntmachung des FNP Nr. 1765/16 vom 14. Juni 2017, Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 12/2017 vom 14. Juli 2017
- zuletzt geändert durch die FNP-Änderungen Nrn. 11, 25, 30 und 32, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 04/2019 vom 1. März 2019

Sachlicher Teilplan „Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

- Beschluss des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ mit Beschluss-Nr. PLV 33/04/18 vom 19. Juni 2018
- Genehmigung (unter Zurückstellung des Grundsatzes G 3-39) mit Bescheid der obersten Landesplanungsbehörde vom 11. Dezember 2018
- wirksam mit Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2018 vom 24.12.2018

SACHVERHALT

Der Sachliche Teilplan „Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten. In diesem Raumordnungsplan werden für die gesamte Planungsregion Mittelthüringen als Ziele der Raumordnung Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt, die gleichzeitig die Eigenschaft von Eignungsgebieten besitzen. Daraus ergibt sich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Unzulässigkeit von Vorhaben zur Nutzung der Windenergie außerhalb dieser Vorrang-/Eignungsgebiete. Nunmehr besteht für die Stadt Erfurt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Pflicht zur Anpassung der Bauleitpläne an diese Ziele der Raumordnung. Daher ist die Änderung des FNP erforderlich. Mit dem Aufstellungsbeschluss Drucksache-Nr. 0557/19 vom 22. Mai 2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/2019 vom 21. Juni 2019, wurde die vorliegende Änderung des FNP vom Stadtrat eingeleitet.

Notwendig wird die Herausnahme der im bisher wirksamen FNP dargestellten „Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ bei Fienstedt und bei Möbisburg / Waltersleben sowie die Änderung der Abgrenzung der „Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie“ bei Schwerborn / Kerspleben, deren flächenhafte Ausgestaltung vorbestimmt wird durch die Konfiguration des „Vorranggebietes Windenergie W-14 – Schwerborn / Kerspleben“ des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen. Im Rahmen der FNP-Änderung ist die Darstellung des Sachlichen Teilplanes mit seiner Maßstabsebene M 1 : 50 000 auf die FNP-Maßstabsebene M 1 : 10 000 zu transformieren und zu überprüfen, inwieweit dabei detailliertere Erkenntnisse zur örtlichen und rechtlichen Situation zu Konkretisierungen der Darstellungen im FNP führen. Weiterhin ist prüfen, ob zur Höhe der Windenergieanlagen und zu ihrem technologisch-gestalterischen Erscheinungsbild im FNP Festlegungen zu treffen sind, die über die Ziele der Raumordnung hinausgehen.

Weitere Schritte nach Beschlussfassung

Der Beschluss zur Billigung des Vorentwurfes, sowie Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit der FNP-Änderung wird ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekanntgemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der FNP-Änderung Nr. 42 und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling

Gegenstand der Vorlage ist ein FNP-Verfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Planverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und das demographische Controlling sind somit integraler Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht gesondert erfolgen.